

Bridgeverband Hannover- Braunschweig e.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck des Vereins**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Aufnahme**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine**
- § 7 Ehrenmitglieder**
- § 8 Assoziierte Mitglieder**
- § 9 Pflichten von Personen / assoziierten Mitgliedern**
- § 10 Organe**
- § 11 Hauptversammlung**
- § 12 Außerordentliche Hauptversammlung**
- § 13 Vorstand**
- § 14 Sportgericht**
- § 15 Schieds- und Disziplinargericht**
- § 16 Referent/innen**
- § 17 Ausschüsse**
- § 18 Kassenprüfer/innen**
- § 19 Satzungsänderungen**
- § 20 Aufwendungsersatz**
- § 21 Auflösung des BHB**
- § 22 Steuerliche Vermögensbindung**
- § 23 Inkrafttreten**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Bridgeverband Hannover-Braunschweig e.V.
2. Der Bridgeverband Hannover-Braunschweig e.V. (BHB) hat seinen Sitz in Hannover.
3. Der BHB ist ein Regionalverband des Deutschen Bridgeverband e.V. (DBV).
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der BHB ist ein Verband von Bridgevereinen, die den Bridgesport in der Form des Turnierbridge nach den Regeln des WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage pflegen und fördern. Dazu gehören insbesondere alle bridgesportlichen Aktivitäten, die
 - a) der Völkerverständigung,
 - b) dem kulturellen, sozialen und karitativen Austausch mit Menschen verschiedener Nationalität, Herkunft und Generationen,
 - c) der Förderung der Jugend,
 - d) der Wahrung der besonderen Belange der älteren Generation dienen.Der BHB verpflichtet sich, die allgemeinen Verbandsaufgaben des DBV in seinem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen. Er hat auf die Einhaltung der DBV-Satzung und anderer Rechtsvorschriften des DBV zu achten. Verbandsrechts des DBV geht vor Verbandsrecht des BHB.
2. Zweck des BHB ist, alle Maßnahmen zur Pflege und Förderung des Bridgesportes in seinem Zuständigkeitsbereich zu koordinieren und dort die Aufgaben wahrzunehmen, die über die Aufgaben seiner Mitgliedsvereine hinausgehen.
3. Der BHB ist in seinem Bereich insbesondere zuständig für
 - a) die Vertretung der Interessen des Bridgesportes,
 - b) die Organisation des Sportbetriebes,
 - c) die Organisation des Unterrichts- und Turnierleiterwesens,
 - d) die Öffentlichkeitsarbeit und die Information seiner Mitgliedsvereine über die Ereignisse und Entwicklungen im regionalen und nationalen Bridgegeschehen,
 - e) die Wahrnehmung der Interessen seiner Mitgliedsvereine im DBV.
4. Der BHB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des BHB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BHB. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BHB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der BHB ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BHB können rechtsfähige und nicht rechtsfähige Bridgevereine erwerben, die
 - a) ihren Sitz im Gebiet des BHB haben,
 - b) den Bridgesport auf gemeinnütziger Grundlage nach den international

- anerkannten Regeln pflegen und fördern,
 - c) Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anbieten,
 - d) die Satzungen des BHB und des DBV in ihren jeweiligen Fassungen sowie deren Hauptversammlungsbeschlüsse für sich und ihre Mitglieder anerkennen und entsprechend ausführen,
 - e) in ihre Satzung die vom BHB und vom DBV geforderten Bestimmungen aufnehmen.
2. Andere Vereine und Verbände können die Mitgliedschaft im BHB erwerben, wenn sie eine eigene Bridgeabteilung haben; sie haben einen der Mitgliederzahl ihrer Bridgeabteilung entsprechenden Mitgliedsbeitrag an den BHB zu zahlen. Der/die Leiter/in der Bridgeabteilung gilt gegenüber dem BHB zur Vertretung des Vereins berechtigt, wenn der Vorstand des Vereins nicht ausdrücklich eine andere Regelung trifft und sie dem BHB mitteilt. Die Rechte und Pflichten gegenüber dem BHB gelten nur für die Bridgeabteilung und deren Mitglieder.

§ 4 Aufnahme

1. Die Aufnahme ist schriftlich beim BHB oder dem DBV zu beantragen. Dem Aufnahmeantrag sind die Satzung und das Protokoll der Versammlung, in der beschlossen wurde dem DBV oder dem BHB beizutreten, beizufügen.
2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des BHB im Einvernehmen mit dem Präsidium des DBV.
3. Die Aufnahme in den BHB begründet zugleich die Mitgliedschaft im DBV.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins endet
 - a) durch Austritt.
Der Austritt eines Mitgliedsvereins muss in dessen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Austritt ist dem BHB schriftlich unter Beifügung des Protokolls der Versammlung, auf der der Austritt beschlossen wurde, mitzuteilen.
Eine bis zum Ende des 3. Quartals eingehende Austrittserklärung wird zum Jahresende wirksam. Danach eingehende Erklärungen werden zum Ende des Folgejahres wirksam.
 - b) durch Ausschluss.
Ein Mitgliedsverein kann ausgeschlossen werden wegen
 - eines schweren Verstoßes gegen die Satzung oder eine Ordnung oder einen Beschluss des BHB oder des DBV oder gegen Entscheidungen der Verbände gerichte von BHB oder DBV,
 - einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des BHB, des DBV, eines anderen Regionalverbandes des DBV oder eines ihrer Mitgliedsvereine oder Organe,
 - Satzungsbestimmungen, die den Interessen des BHB oder des DBV widersprechen,

- Wegfall der wesentlichen Bedingungen unter denen der Mitgliedsverein aufgenommen wurde.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag das Schieds- und Disziplinargericht des DBV.

c) durch Erlöschen.

Die Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereines erlischt, wenn sich ein Mitgliedsverein aufgelöst hat. Die Auflösung ist dem BHB unverzüglich mitzuteilen. Der Mitteilung ist das Protokoll der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, beizufügen.

2. Die Beendigung der Mitgliedschaft im DBV führt gleichzeitig auch zu einer Beendigung der Mitgliedschaft im BHB.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Die Mitgliedsvereine haben im Rahmen steuerlicher/gemeinnützigkeitsrechtlicher Vorgaben (vgl. § 2 Abs. 4) Anspruch auf alle Leistungen, die sich mittelbar und unmittelbar aus dem Satzungszweck des BHB ergeben. Sie haben das Recht, an der Willensbildung im BHB mitzuwirken.
2. Die Mitgliedsvereine haben die Satzung und Ordnungen und Beschlüsse des BHB und des DBV sowie die Entscheidungen von deren Verbandsgerichten zu befolgen und ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten.
3. Die Mitgliedsvereine unterliegen der Verbandsgerichtsbarkeit des BHB und des DBV und sie haben ihre Mitglieder entsprechend zu verpflichten. Der ordentliche Rechtsweg ist erst eröffnet, wenn alle Rechtsmittel der Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
4. Die Mitgliedsvereine haben an den BHB Beiträge zu zahlen. Bemessungsgrundlage für die Beiträge ist die Anzahl Personen, die den Mitgliedsvereinen zu Beginn des Geschäftsjahres des BHB angehören. Für Personen, die mehreren Mitgliedsvereinen des BHB angehören, ist der Beitrag nur einmal von einem Mitgliedsverein zu entrichten. Der Vorstand oder die Hauptversammlung können die Mitgliedsvereine von der Beitragspflicht für einzelne Personen oder Personengruppen entbinden.
5. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, dem DBV und auf Anforderung auch dem BHB die für eine ordnungsgemäße Verbandsverwaltung notwendigen Daten ihrer Mitglieder mitzuteilen. Inhalt und Umfang der mitzuteilenden Daten sowie die Mitteilungsfristen richten sich nach den diesbezüglichen DBV-Bestimmungen. Die dem DBV vorliegenden und den BHB dort zugänglichen Mitgliederdaten werden der Berechnung der von den Mitgliedsvereinen zu entrichtenden Beiträge zugrunde gelegt.
6. Die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit beschließt die Hauptversammlung.
7. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet Änderungen ihrer Satzung dem BHB unverzüglich durch Übersendung einer Protokollabschrift und des neuen Satzungstextes mitzuteilen.

§ 7 Ehrenmitglieder

Die Hauptversammlung beschließt ohne Aussprache, dass Personen, die sich um den Bridgesport besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, für die kein BHB-Beitrag zu entrichten ist. Die Ehrenmitgliedschaft im BHB begründet nicht auch eine Mitgliedschaft im DBV.

§ 8 Assoziierte Mitglieder

Die Hauptversammlung kann beschließen, dass Organisationen, die dem Bridgesport nahe stehen oder an seiner Förderung interessiert sind, auf Antrag als assoziierte Mitglieder aufgenommen werden. Dies begründet jedoch keine Mitgliedschaft im DBV.

§ 9 Pflichten von Personen / assoziierten Mitgliedern

Die Bestimmungen des § 6. 1-3 gelten sinngemäß auch für Personen und assoziierte Mitglieder, die

- a) im BHB oder einem seiner Mitgliedsvereine eine Funktion ausüben oder für diese tätig werden,
- b) an Veranstaltungen des BHB oder seiner Mitgliedsvereine teilnehmen,
- c) Einrichtungen des BHB oder seiner Mitgliedsvereine nutzen oder ihre Leistungen in Anspruch nehmen.

§ 10 Organe

Organe des BHB sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. das Sportgericht
4. das Schieds- und Disziplinargericht.

§ 11 Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des BHB, in der die Mitgliedsvereine, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen oder ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied, ihre Rechte wahrnehmen.
2. Die Hauptversammlung ist öffentlich. Der Vorstand kann eine Beschränkung der Teilnahme mit der Maßgabe beschließen, dass teilnehmen dürfen: alle Organe des BHB, je Mitgliedsverein maximal 2 Vertreter/innen, die Kassenprüfer/innen, die Ehrenmitglieder, die assoziierten Mitglieder mit maximal 2 Vertreter/innen, die Referent/innen und die Mitglieder von Ausschüssen.
3. Jeder Mitgliedsverein hat je angefangene 50 Mitglieder, die per 1. Januar des Geschäftsjahres dem BHB gemeldet sind und für die der Mitgliedsverein Beiträge an den BHB zu zahlen hat, eine Stimme (§ 6 Absätze 4-6 gelten sinngemäß zur Bestimmung der Anzahl der Stimmen eines Mitgliedsvereines). Ein Mitgliedsverein kann nur einheitlich abstimmen.
4. Mitgliedsvereine, die an der Versammlung nicht teilnehmen, können den/die Vertreter/in eines anderen Mitgliedsvereines zur Ausübung ihres Stimmrechtes bei dieser Versammlung bevollmächtigen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
5. Die Hauptversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsgerichte,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - c) die Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - f) die Aufnahme assoziierter Mitglieder,
 - g) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) die Festsetzung von Beiträgen und Umlagen,
 - i) die Änderung der Satzung,
 - j) die Auflösung des BHB.
6. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal in jedem Kalenderjahr im 1. Quartal zusammen und wird vom Vorstand einberufen.
7. Termin und Ort der Hauptversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens 4 Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekannt gegeben. Der Schriftform genügt auch eine Übermittlung per E-Mail, falls sich der Empfänger mit einer solchen Übermittlung einverstanden erklärt hat.
8. Die Mitgliedsvereine können Anträge zur Hauptversammlung stellen, die schriftlich oder per E-Mail zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens bis zum 1. Dezember des Vorjahres zugegangen sein. Verspätet eingegangene sowie erst in der Hauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der

- Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
9. Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen. Solche Tagungsordnungspunkte müssen den Mitgliedsvereinen spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich oder per E-Mail zugehen. Im Übrigen bleibt auch für den Vorstand die Anwendung der vorstehenden Ziffer 8 unberührt.
 10. Die Hauptversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied oder einem/er von dem/der Vorsitzenden bestimmten Versammlungsleiter/in geleitet. Der/die Versammlungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in.
 11. Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
 12. Die Hauptversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht in dieser Satzung eine andere Mehrheit ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation; auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der vertretenen Stimmen ist in besonderer Form abzustimmen.
 13. Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterschreiben. Das Protokoll ist den Mitgliedsvereinen bekannt zu geben.

§ 12 Außerordentliche Hauptversammlung

Auf Antrag des Vorstandes oder eines Viertels der Mitgliedsvereine ist spätestens drei Monate nach Antragseingang eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und sind mindestens 4 Wochen vorher zusammen mit der Tagesordnung den Mitgliedsvereinen schriftlich bekannt zu geben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 sinngemäß.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des BHB. Er hat insbesondere die Aufgaben
 - a) die Verbandsarbeit im Sinne des in der Satzung festgelegten Verbandszweckes zu leiten, die Beschlüsse der Hauptversammlung auszuführen,
 - b) den BHB zu führen und nach außen zu vertreten,
 - c) den BHB zu verwalten, wobei der Vorstand für die Mitgliederverwaltung die dem BHB zugänglichen DBV-Dateien als maßgeblich erklären kann,
 - d) die Ziele des BHB festzulegen und ihre Realisierung zu überwachen,
 - e) die Finanzen des BHB für das laufende Geschäftsjahr zu planen und einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen,
 - f) der Hauptversammlung die Beiträge, Umlagen und ihre Fälligkeit vorzuschlagen,
 - g) der Hauptversammlung über die Ausführung der vorstehend genannten Aufgaben zu berichten,
 - h) die Öffentlichkeitsarbeit verbandsintern und extern zu fördern.

2. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu 4 stellvertretenden Vorsitzenden. Ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r ist der/die ständige Vertreter/in des/der Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.
3. Ein/e stellvertretende Vorsitzende/r leitet das Ressort Finanzen und ein/e andere/r stellvertretende/r Vorsitzende leitet das Ressort Sport. Die übrigen Ressortzuständigkeiten und Vorstandsaufgaben werden vorstandsintern unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.
4. Die Vorstandmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wird während der laufenden Amtsperiode ein Vorstandsmitglied nachgewählt, so endet seine Mitgliedschaft im Vorstand am Ende der Amtsperiode des Vorstandes. Sofern mehrere Kandidat/innen zur Wahl stehen, hat eine geheime Wahl zu erfolgen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen erhält. Wenn in zwei Wahlgängen keine/r der Kandidat/innen diese Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los.
5. Zunächst werden der/die Vorsitzende und dann der/die stellvertretende Vorsitzende für den Bereich Sport, der/die stellvertretende Vorsitzende für den Bereich Finanzen sowie bis zu 2 weitere stellvertretende Vorsitzende gewählt. Sodann wird aus dem Kreis der stellvertretenden Vorsitzenden der/die ständige Vertreter/in des/der Vorsitzenden gewählt.
6. Die Vorstandmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von 4 Wochen für die Zeit bis zur nächsten Hauptversammlung eine Person, welche die Geschäfte des/der Ausscheidenden ausführt.
7. Der Vorstand des BHB im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e ständige/r Vertreter/in. Jede/r ist für sich allein vertretungsberechtigt.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/r ständigen Vertreter/in einberufen und geleitet. Der/die Sitzungsleiter/in bestimmt eine/n Protokollführer/in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder sein/e ständige/r Vertreter/in und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiter/ in. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
9. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren schriftlich oder durch Kommunikation im Internet fassen.
10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 14 Sportgericht

1. Das Sportgericht ist die Instanz des BHB und seiner Mitgliedsvereine in allen sportrechtlichen Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit der Schieds- und Disziplinargerichte des BHB und des DBV fallen. Das Sportgericht ist zuständig für Streitfälle, die sich aus der Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstigen Bestimmungen ergeben, die für den Sportbetrieb im BHB gelten, und für Fälle, die ihm nach der Satzung, der Turnierordnung oder anderen Bestimmungen des DBV zur Entscheidung übertragen werden.
2. Gegen Entscheidungen des Sportgerichtes des BHB kann gemäß den Bestimmungen der DBV-Turnierordnung Berufung bei dem dafür zuständigen Sportgericht eingelegt werden. Sofern nicht fristgerecht Berufung eingelegt wird, sind die Entscheidungen des Sportgerichts des BHB verbindlich für die

- Mitgliedsvereine und deren Mitglieder und für Personen, die an den Turnierveranstaltungen auf dem Gebiet des BHB teilnehmen.
3. Das Sportgericht besteht aus dem/der Vorsitzenden und vier Besitzer/innen. Die Mitglieder des Sportgerichtes werden von der Hauptversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
Für die Wahl gelten die Bestimmungen des §13.3 sinngemäß. Für jedes während der Amtsperiode ausscheidende Mitglied wird für die Dauer der verbleibenden Amtsperiode ein Mitglied nachgewählt. Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand des BHB oder einem Organ des DBV angehören.
 4. Das Sportgericht verfährt nach der Gerichtsordnung des DBV. Es erhebt für jedes Verfahren eine Gebühr, die nicht höher als die in der DBV-Gerichtsordnung für das DBV- Sportgericht festgelegte Gebühr sein darf.
 5. Das Sportgericht hat auch über die Kosten eines Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§91 ff. ZPO, 464 StPO zu entscheiden. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren beteiligten Parteien findet nicht statt.
 6. Das Sportgericht kann einstweilige Anordnungen treffen.

§ 15 Schieds- und Disziplinargericht

1. Das Schieds- und Disziplinargericht des BHB entscheidet über Angelegenheiten und Streitigkeiten seiner Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sowie seiner Organe und der in diesem Absatz Buchstabe e genannten weiteren Antragsberechtigten. Es wird nur auf schriftlichen Antrag tätig. Es ist insbesondere zuständig für
 - a) die Schlichtungen von Streitigkeiten, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Mitgliedschaft im BHB oder einem seiner Mitgliedsvereine ergeben;
 - b) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des BHB oder eines seiner Mitgliedsvereine oder gegen eine Entscheidung eines Gerichtes des BHB oder eines seiner Mitgliedsvereine;
 - c) die Entscheidung über Berufungen gegen Entscheidungen von Schieds- und Disziplinargerichten der Mitgliedsvereine, soweit deren Satzung dies vorsehen;
 - d) die Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen von Mitgliedsvereinen, eines ihrer Mitglieder auszuschließen, sofern die Satzungen der Mitgliedsvereine dies vorsehen;
 - e) die Schlichtung von - und gegebenenfalls Entscheidung über Meinungsverschiedenheiten zwischen den nachfolgend genannten Antragsberechtigten: Organe des BHB, Mitgliedsvereine, ihre Mitglieder, assoziierte Mitglieder, Referent/innen, Ausschüsse, und /oder Kassenprüfer/innen.

In allen Fällen sind die Organe des BHB antragsberechtigt.
2. Das Schieds- und Disziplinargericht kann folgenden Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a) eine Verwarnung;
 - b) eine Geldbuße bis zur Höhe von Euro 500,--;
 - c) das Verbot der Ausübung von Ämtern und Funktionen im BHB oder in einem seiner Mitgliedsvereine auf Zeit oder auf Dauer;
 - d) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des BHB oder eines einer Mitgliedsvereine auf Zeit oder auf Dauer;
 - e) das Verbot der Nutzung von Einrichtungen des BHB oder eines seiner Mitgliedsvereine auf Zeit oder Dauer.
3. Gegen die Entscheidungen des Schieds- und Disziplinargerichtes ist eine Berufung beim Disziplinargericht des DBV zulässig mit Ausnahme der Entscheidungen nach Ziffer 2.a) und b) dieser Bestimmung. Die Berufung muss

innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Schieds- und Disziplinargericht des DBV mit einer Begründung und der Verfahrensgebühr eingegangen sein.

4. Das Schieds- und Disziplinargericht kann einstweilige Anordnung treffen.
5. Der/die Vorsitzende des BHB kann Disziplinarmaßnahmen ermäßigen oder ihre Vollstreckung zur Bewährung aussetzen.
6. Für die Zusammensetzung des Schieds- und Disziplinargerichtes, die Wahl seiner Mitglieder, die Kosten sowie die Verfahrensdurchführung gelten die Bestimmungen des §14 Absätze 3 bis 5 dieser Satzung entsprechend.

§ 16 Referent/innen

Der Vorstand kann zu seiner Entlastung geeignete Personen zu Referenten/innen bestellen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.

§ 18 Kassenprüfer/innen

1. Der BHB ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfer/innen zu prüfen.
Die Kassenprüfer/innen haben insbesondere zu prüfen, ob
 - a) die Buchführung des BHB ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - b) sich Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes halten;
 - c) die Mittel nach dem Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Vorschriften des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
2. Die Kassenprüfer/innen haben den Vorstand unverzüglich und die Mitgliedsvereine auf der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.
3. Die Kassenprüfer/innen werden von der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht einem der in § 10 Ziffer 2-4 genannten Organe angehören.
4. Die Kassenprüfer/innen sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vorzeitig aus, bestimmt der/die andere Kassenprüfer/ in eine/n Ersatzkassenprüfer/in bis zur nächsten Hauptversammlung.

§ 19 Satzungsänderungen

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. § 11 Abs. 13, Satz 2 findet Anwendung. Für die Änderung des § 21 ist die dort angegebene Stimmenmehrheit erforderlich. Die Satzungsvorgaben des Deutschen Bridge-Verbandes (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 4) sind zu beachten. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben könnten, werden nur wirksam, wenn das zuständige Finanzamt ihre steuerliche Unbedenklichkeit anerkennt oder wenn die Hauptversammlung die Satzungsänderung in Kenntnis möglicher steuerlich nachteiliger Auswirkungen ausdrücklich beschließt.

§ 20 Aufwendungsersatz

Die Mitglieder der Organe des BHB und der Ausschüsse sowie die Referenten/innen und Kassenprüfer/innen haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen, die ihnen bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben entstehen. Reisekosten werden gemäß der Reisekostenordnung des DBV erstattet.

§ 21 Auflösung des BHB

Die Hauptversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der auf ihr vertretenen Stimmen die Auflösung des BHB beschließen.

§ 22 Steuerliche Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung des BHB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BHB an den Deutschen Bridge-Verband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sofern im Zeitpunkt des Vermögensanfalls der Deutsche Bridge-Verband nicht mehr existiert oder selbst nicht steuerbegünstigt ist, fällt das Vermögen des BHB an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung ist von der Hauptversammlung am 25. Oktober 2014 in Hannover beschlossen worden. Sie ersetzt die bisher geltende Satzung vom 03. März 2007.